

# Satzung des Vereins „Interkulturelle Kompetenz und Integration“

vom 20. Mai 2015,  
zuletzt geändert am 30.10.2024,  
davor geändert am 14.08.2018,  
davor geändert am 31. Mai 2016,  
davor geändert am 09. November 2015,

## **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Interkulturelle Kompetenz und Integration“ e.V. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

2.1 Der Verein „Interkulturelle Kompetenz und Integration“ e.V. ist überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Absatz 2 Ziffer 10 AO).

2.2 Er versteht sich als Mittler zwischen den Menschen und Institutionen der Stadt bzw. der Region und Zuwanderern aus anderen Nationen, insbesondere Flüchtlingen und Asylsuchenden.

2.3 In Ergänzung zu und in partnerschaftlicher Kooperation mit bestehenden ehrenamtlichen und professionellen Strukturen möchte der Verein koordinierend und organisierend

a) vor allem bereits anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende auf ihrem Weg unterstützen, sich in die deutsche Gesellschaft vorübergehend oder dauerhaft zu integrieren, z.B. durch Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen, soweit vorhandene Sprachbarrieren dies erforderlich machen, durch die Erläuterung von landestypischen Abläufen und Vorgehensweisen (z.B. durch Seminare und Vorträge) oder die Hilfe bei Wohnungssuche, Sprachstudium (z.B. durch zusätzliche Sprachkurse in Kleingruppen, einen offenen Konversationstreff u.ä.) und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt;

b) die Entwicklung spezieller Freizeitaktivitäten fördern (z.B. durch Spieletreffs für Kinder, Schwimmkurse, einen offenen Fußballtreff oder ähnliche Sportangebote);

c) entsprechend dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ Eigeninitiativen von Flüchtlingen und Asylsuchenden unterstützend begleiten, die geeignet sind, Miteinander und Verständnis innerhalb und zwischen den einzelnen Ethnien sowie zwischen ihnen und der einheimischen Bevölkerung wachsen zu lassen (z.B. durch die Einrichtung einer Fahrradwerkstatt, ein Internationales Café, Internationales Kochen u.ä.);

c) durch gezielte Aktionen und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, die interkulturelle Kompetenz auch der Bevölkerung im Allgemeinen sowie der Helferinnen und Helfer im Besonderen zu stärken.

d) durch die zeitweise und zweckgebundene Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln Menschen mit akutem Liquiditätsengpass durch zinsfreie Darlehen

unterstützen. Über die Vergabe eines Darlehens entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

e) ein Secondhand-Kaufhaus für Haushaltsgegenstände betreiben.

### **§ 3 - Einnahmen und Gewinne**

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern sie nicht selbst bedürftige Personen im Sinne von § 53,2 Abgabenordnung sind. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beträge und Spenden für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind. Aufwendungen für den Verein können als Aufwändungsersatz gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.

### **§ 4 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 - Mitgliedschaft**

5.1 Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen, wie
  - Personenvereinigungen oder
  - private und öffentlich-rechtliche Verbände und Gebietskörperschaften

Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären, der auch über ihn entscheidet.

5.2 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand;
- b) durch Ausschluss infolge vereinschädigenden Verhaltens;
- c) durch Ausschluss infolge Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Kalenderjahres
- d) durch den Tod der natürlichen Person oder die Auflösung der juristischen Person.

5.3 Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand innerhalb zwei Wochen zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 6 - Beiträge und Spenden**

6.1 Die Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beträgt bei Gründung des Vereins für natürliche Personen 25 €, für juristische Personen im

Sinne der Ziffer 5.1 150 €. Auf Antrag kann in Härtefällen (z.B. für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II) der Jahresbeitrag auf 12 Euro reduziert werden.

6.2 Der Beitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr jährlich bis zum 30.6. bargeldlos per Bankeinzug zu entrichten.

6.3 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Mitgliedern geprüft.

## **§ 7 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- b) Erteilung der Entlastung,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer,
- d) Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im zweiten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.

8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Wenn mindestens 25 Prozent der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen einen schriftlichen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen, muss diese binnen zwei Wochen einberufen werden.

8.4 Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen - ordentliche und außerordentliche - haben zwei Wochen vorher per E-Mail (ersatzweise per Brief) mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Tagungsort und -zeit bestimmt der Vorstand.

8.5 Die Versammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

8.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle einer Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

8.7 Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder.

8.8 Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist sowohl vom Protokollführer als auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 - Vorstand**

9.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/-in
- d) dem/der Schriftführer/-in
- e) mindestens einem und maximal sieben Beisitzer(inne)n

9.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Sollte ein Vorstandsmitglied schon innerhalb des ersten Amtsjahres ausscheiden, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt. Dieses neue Vorstandsmitglied bleibt dann so lange im Amt, bis der komplette Vorstand neu gewählt wird.

9.3 Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

9.4 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der/Die Kassenwart/-in verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach Anweisung des Vorstandes.

## **§ 10 - Anträge**

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt sein. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gem. § 8 VI zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 11 - Auflösung**

11.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen der Bürgerstiftung „Ein Herz für Bad Nauheim“ zu übereignen.

11.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 - anzuwendende Vorschriften**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

## **§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister, am 20.5.2015 in Kraft.